

**Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Abiturprüfung
an den allgemein bildenden Gymnasien
gültig für die Abiturprüfung**

2028

Inhalt

I	Deutsch	2 - 6
II	Latein und Griechisch	7 - 13
III	Bildende Kunst	14 - 17
IV	Musik	18 - 20
V	Ethik, Gemeinschaftskunde, Geographie, Geschichte, Evangelische Religionslehre, Jüdische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Wirtschaft	21 - 23
VI	Mathematik	24 - 27
VII	Physik	28 - 31
VIII	Biologie und Chemie	32 - 34
IX	Biologie bilingual englisch, Geographie bilingual englisch, Geschichte bilingual englisch und Geschichte bilingual französisch	35
X	Sport	36 - 38
XI	Moderne Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Portugiesisch, Chinesisch)	39 - 63
XII	Informatik	64 - 67
XIII	Naturwissenschaft und Technik (NwT)	68 - 71



**Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus**

I. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Deutsch

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe auf dem linken Rand. Sie bzw. er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die von der Erstkorrektorin bzw. dem Erstkorrektor übersehen wurden. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand durch die Bemerkung „kein Fehler“ bzw. ein anderes Korrekturzeichen fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe auf dem linken Rand (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Es ist ein geschlossener Aufsatz anzufertigen. Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei ist sowohl die Verstehensleistung als auch die Darstellungsleistung (z. B. sprachliche Richtigkeit, Erfüllung standardsprachlicher Normen) von Bedeutung. Der Schwerpunkt liegt auf der Verstehensleistung. Auf die in den Erwartungshorizonten dargestellten weiteren Beurteilungskriterien wird verwiesen.

Zu den Beurteilungsgrundlagen vgl. Ziffer 3.2.

Zur Bewertung vgl. Ziffer 4.

Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden. Die erteilten Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

In dem freien Feld des hierfür vorgesehenen Formblattes ist die Note aussagekräftig verbal zu begründen.

1.3 Erwartungshorizonte

Die Erwartungshorizonte stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor kann in diesem Fall für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

1.4 Transparenz

Es wird empfohlen, dieses Bewertungsverfahren durchgehend in der Kursstufe anzuwenden und es den Schülerinnen und Schülern zu erläutern, damit ihnen die Bewertung verständlich und transparent wird.

2. Verwendung von Korrekturzeichen

Fehler sind mit folgenden Korrekturzeichen zu versehen (wo es nötig erscheint, können die Korrekturzeichen in Klammern ergänzt werden):

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
St	Stil
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	Begründung
Bl	fehlender Beleg (auch fehlerhaftes Zitat)
Bsp	Beispiel
Def	Definition
I	Inhalt
Log	Logik
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
W	Wiederholung
Zshg	Zusammenhang

3. Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung

3.1 Aufgabenarten

Aufgabenarten in der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Deutsch sind:

- Erörterung eines literarischen Textes;
- Interpretation literarischer Texte (Kurzprosa, Gedicht oder Gedichtvergleich);
- Analyse und Erörterung pragmatischer Texte;
- Materialgestütztes Schreiben (Materialgestütztes Verfassen eines informierenden oder eines argumentierenden Textes).

3.2 Beurteilungsgrundlagen

Die Arbeitsanweisungen der Aufgabenstellung sind so abgefasst, dass die Schülerinnen und Schüler sie der Reihe nach bearbeiten und dabei zu einer folgerichtig entfalteten und geschlossenen Darstellung gelangen können.

Maßgeblich für die Beurteilung sind vor allem die folgenden Gesichtspunkte:

- Differenzierendes Erschließen der Aufgabenstellung bzw. des Themas;
- umfassende, eigenständige Darstellung von Sachverhalten und Klärung von Problemstellungen; Sicherheit der Begriffsabgrenzung;
- Anwendung der für die Erschließung eines Textes erforderlichen Kenntnisse (Fakten, Begriffe, Methoden, Modelle und Theorien);
- Niveau des Sach- und Problemverständnisses;
- Fähigkeit, Einzelheiten für die Gesamtuntersuchung fruchtbar zu machen;
- Fähigkeit, unterschiedliche Betrachtungsweisen zu erkennen und aufeinander zu beziehen;
- Urteilsfähigkeit:
Fähigkeit, kritisch und selbstständig wertend Stellung zu nehmen,
Fähigkeit, Argumente zu bekräftigen oder zu widerlegen,
Fähigkeit, das Thema abzugrenzen bzw. den Problemhorizont sachbezogen auszuweiten;
- sachliche Richtigkeit der Aussagen;
- Schlüssigkeit und Deutlichkeit der Gedankenführung, Klarheit des Aufbaus;
- Überzeugungskraft der Ergebnisse;
- sprachliche Angemessenheit (Ausdrucksvermögen, Stil);
- sprachliche Richtigkeit (Grammatik, Orthographie und Interpunktion).

4. Tabelle der Notenpunkte für das Fach Deutsch

Notenpunkte	Note
15 14 13	sehr gut
12 11 10	gut
9 8 7	befriedigend
6 5 4	ausreichend
3 2 1	mangelhaft
0	ungenügend

II. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Fächer Latein und Griechisch

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Sie bzw. er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Prüfungsarbeiten fest. Im Text selbst kennzeichnet sie bzw. er diejenigen Fehler, die von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor übersehen wurden. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Falls Richtiges durch weitere Ausführungen wieder in Frage gestellt wird, erfolgt ein Abzug von Bewertungseinheiten.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist auch das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind Angemessenheit des Ausdrucks, richtige Anwendung der Fachterminologie und sprachliche Richtigkeit – einschließlich Interpunktion und Orthographie – von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Bewertungseinheiten bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden. Es dürfen für die Teilaufgaben nur ganze Bewertungseinheiten bzw. Notenpunkte vergeben werden.

1.3 Erwartungshorizonte

Die Erwartungshorizonte stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor kann in diesem Fall für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Fachspezifische Anweisungen

2.1 Korrektur und Bewertung der Übersetzungsaufgabe

Jeder Prüfungsaufgabe ist ein Bewertungsmaßstab beigelegt. Dieser Bewertungsmaßstab ist auf den Umfang des Übersetzungstextes abgestimmt.

2.1.1 Zur Gewichtung der Fehler

Die Gewichtung der Fehler richtet sich grundsätzlich nach dem Grad der Sinnentstellung. In der Regel ist von der folgenden Zuordnung auszugehen:

- Fehler im Bereich grundlegender Erscheinungen der Syntax (Konstruktionsfehler; falsche Beziehung); - schwere Verstöße gegen die Semantik; - sinnentstellende Verstöße im Bereich der Morphologie; - schwere Verstöße gegen den deutschen Satzbau.	1 Fehler
- Fehler im Bereich der Morphologie, die den Sinn nicht wesentlich entstellen; - auch leichte Verstöße im Bereich der Syntax; - leichte Verstöße gegen die Semantik und gegen den deutschen Satzbau.	$\frac{1}{2}$ Fehler
- Ausdrucksfehler im Deutschen und geringfügige Verstöße gegen den deutschen Satzbau und gegen die deutsche Grammatik; - auch geringfügige Ungenauigkeiten in der Texterfassung.	$\frac{1}{4}$ Fehler

Lücken:

Bei der Bewertung eines fehlenden Wortes ist von dessen Bedeutung für den Kontext auszugehen. Bei längeren Lücken gelten in der Regel die fehlenden sinntragenden Wörter als ganze Fehler.

Völlig verfehlt Abschnitte (Fehlernester):

Bei völlig verfehlten Abschnitten ist zunächst die Ursache der einzelnen Fehler zu analysieren. Falls sich ein Zusammenhang zwischen ihnen feststellen lässt, sollen die einzelnen Verstöße nicht in vollem Umfang angerechnet werden. Die Zahl der angerechneten Fehler ist mit dem Korrekturzeichen „Fehlernest“ (siehe unten) anzugeben.

Folgefehler/Wiederholungsfehler:

Verstöße, die deutlich aus bereits bewerteten Fehlern herleitbar sind (sogenannte Folgefehler (Ff)), bleiben in der Bewertung unberücksichtigt. Gleiches gilt für offensichtliche Wiederholungsfehler (Wf).

2.1.2 Verwendung von Korrekturzeichen

Zur Gewichtung der Fehler sind folgende Korrekturzeichen zu verwenden:

Gewicht	Markierung im Text	Korrekturzeichen und Gewichtung auf dem Rand
¼ Fehler	~~~~~	z. B. ¼ A
½ Fehler	_____	z. B. ½ S
1 Fehler	=====	z. B. 1 K
Lücke	[]	mit Angabe der Zahl der angerechneten Fehler
Fehlernest	()	mit Angabe der Zahl der angerechneten Fehler

Zur Bestimmung der Fehlerart sind folgende Korrekturzeichen zu verwenden:

Bez	Wortbeziehung, Satzbeziehung (zum Beispiel falsche Zuordnung eines Adverbs)
F	Form Dazu sind in Klammer als nähere Erklärung möglich: C (Casus) G (Genus) GV (Genus Verbi) M (Modus) N (Numerus) P (Person) T (Tempus)
Ff	Folgefehler
K	Konstruktion
L	Lücke
S	Sinn, inhaltliches Verständnis
V	Vokabel
Wf	Wiederholungsfehler
4	
U	Fehlernest zum Beispiel 4

Verstöße im Deutschen:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung

2.2 Korrektur und Bewertung der Interpretationsaufgabe

2.2.1 Korrekturzeichen

Bei der Bewertung der Interpretationsaufgabe sind folgende Korrekturzeichen zu verwenden:

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
St	Stil
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bl	fehlender Beleg (auch fehlerhaftes Zitat)
I	Inhalt
Log	Logik
Term	falscher Terminus
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
W	Wiederholung

Hinweise zu Beurteilungskriterien für gestaltende Interpretationen:

Inhaltliche Kriterien:

- Bezug zum vorgelegten Text und zur Aufgabenstellung;
- Niveau des Sach- und Problemverständnisses;
- inhaltliche Strukturierung;
- Eigenständigkeit und Schlüssigkeit der Gedankenführung.

Formale Kriterien:

- Sprachliche Darstellung;
- angemessene Gestaltung der geforderten Texte.

2.2.2 Vergabe von Bewertungseinheiten

Für die Interpretationsaufgabe sind höchstens 60 Bewertungseinheiten erreichbar. Die in den Teilaufgaben jeweils erreichbare Anzahl an Bewertungseinheiten ist den Aufgaben beigelegt. Es dürfen nur ganze Bewertungseinheiten vergeben werden.

3. Berechnung der Endergebnisse

Für die Berechnung der Endpunktzahl sind die Notenpunkte der Übersetzung zu den Notenpunkten der Interpretation zu addieren. Die Endpunktzahl ergibt sich aus der Division dieser Summe durch 2. Gegebenenfalls ist in der üblichen Weise zu runden.

Beispiel:

Übersetzung:	11 P
Interpretation:	8 P
<u>Endpunktzahl:</u>	$(11 \text{ P} + 8 \text{ P}) : 2 = 9,5 \text{ P} = 10 \text{ P}$

3.1 Übersetzungsaufgabe

Die Bewertung ergibt sich aus der Fehler-Noten-Skala, die der Prüfungsaufgabe beigegeben ist.

3.2 Interpretationsaufgabe

Die für die Interpretationsarbeit zu erteilende Notenpunktzahl ist aus folgender Tabelle abzulesen:

Umrechnung der Bewertungseinheiten in Notenpunkte

Bewertungseinheiten	Notenpunkte	Note
60 - 57 56 - 54 53 - 51	15 14 13	sehr gut
50 - 48 47 - 45 44 - 42	12 11 10	
41 - 39 38 - 36 35 - 33	9 8 7	
32 - 30 29 - 27 26 - 24	6 5 4	ausreichend
23 - 20 19 - 16 15 - 12	3 2 1	
11 - 0	0	

III. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Bildende Kunst

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe auf dem linken Rand. Sie bzw. er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die von der Erstkorrektorin bzw. dem Erstkorrektor übersehen wurden. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind auch Angemessenheit des Ausdrucks und sprachliche Richtigkeit – einschließlich Interpunktion und Orthographie – von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die Arbeiten werden mit Notenpunkten nach der Tabelle unter Ziffer 4 bewertet. Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden. Die erteilten Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden. Für jede einzelne Arbeit ist die erteilte Note aussagekräftig zu begründen; die Begründung soll sich gegebenenfalls auf die einzelnen Arbeitsaufträge beziehen.

1.3 Erwartungshorizonte

In den Erwartungshorizonten werden mögliche Lösungen beschrieben. Andere Lösungen sind zugelassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor kann in diesem Fall für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	Begründung
Bl	fehlender Beleg (auch fehlerhaftes Zitat)
f	falsch
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Logik
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet

ug	ungenau
uv	unvollständig
Zshg	Zusammenhang
W	Wiederholung

3. Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung

Diese Anweisungen stellen die verbindliche Grundlage für die Korrektur dar, um die Schülerinnen- bzw. Schülerleistung sachgerecht und transparent zu beurteilen.

Beurteilungskriterien sind vor allem die folgenden Gesichtspunkte:

- Erfassen und differenzierendes Erschließen des Werks/der Werke im Hinblick auf ein vertieftes Verständnis.

Dazu gehören:

- Nachweis von Kenntnissen;
 - Fähigkeit, Einzelheiten in einem Gesamtzusammenhang zu sehen;
 - Sach- und Problemverständnis;
 - Transferleistung und Fähigkeit zur selbstständigen und kritischen Beurteilung;
 - Anwendung unterschiedlicher Interpretationsansätze.
- Angemessenheit der sprachlichen Darstellung und des Ausdrucksvermögens.

Dazu gehören:

- Klarheit des Aufbaus, Schlüssigkeit und Deutlichkeit der Darstellung und der Gedankenführung;
- Konzentration auf das Wesentliche;
- Richtigkeit von Ausdruck, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung;
- Angemessenheit der äußeren Form.

4. Tabelle der Notenpunkte für die schriftliche Klausurarbeit

Notenpunkte	Note
15 14 13	sehr gut
12 11 10	gut
9 8 7	befriedigend
6 5 4	ausreichend
3 2 1	mangelhaft
0	ungenügend

IV. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Musik

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Sie bzw. er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Prüfungsarbeiten fest. Im Text selbst unterstreicht sie bzw. er diejenigen Stellen, bei denen sie bzw. er von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor abweicht. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Bewertungseinheiten bzw. Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind auch Angemessenheit des Ausdrucks, richtige Anwendung der Fachterminologie und sprachliche Richtigkeit – einschließlich Interpunktion und Orthographie – von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Falls Richtiges durch weitere Ausführungen wieder in Frage gestellt wird, erfolgt ein Abzug von Bewertungseinheiten.

Die erteilten Bewertungseinheiten bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

Für die Teilaufgaben dürfen nur ganze Bewertungseinheiten vergeben werden. Die Summe der erteilten Bewertungseinheiten ist nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

1.3 Erwartungshorizonte

Die Erwartungshorizonte stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor kann in diesem Fall für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
St	Stil
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bl	fehlender Beleg
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt, wurde falsch verwendet oder falsch definiert
f	falsch
I	Inhalt
Int	Interpretation nicht schlüssig
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
W	Wiederholung
Zshg	Zusammenhang

3. Umrechnung der Bewertungseinheiten in Notenpunkte für die schriftliche Klausur

Bewertungseinheiten	Notenpunkte	Note
60 - 57	15	sehr gut
56 - 54	14	
53 - 51	13	
50 - 48	12	gut
47 - 45	11	
44 - 42	10	
41 - 39	9	befriedigend
38 - 36	8	
35 - 33	7	
32 - 30	6	ausreichend
29 - 27	5	
26 - 24	4	
23 - 20	3	mangelhaft
19 - 16	2	
15 - 12	1	
11 - 0	0	ungenügend

V. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Fächer Ethik, Gemeinschaftskunde, Geographie, Geschichte, Evangelische Religionslehre, Jüdische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Wirtschaft

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe auf dem linken Rand. Sie bzw. er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die von der Erstkorrektorin bzw. dem Erstkorrektor übersehen wurden. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. dem Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Bewertungseinheiten bzw. Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist auch das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind Angemessenheit des Ausdrucks, richtige Anwendung der Fachterminologie und sprachliche Richtigkeit – einschließlich Interpunktion und Orthographie – von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Falls Richtiges durch weitere Ausführungen wieder in Frage gestellt wird, erfolgt ein Abzug von Bewertungseinheiten.

Die erteilten Bewertungseinheiten bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

Für jede Teilaufgabe dürfen nur ganze Bewertungseinheiten vergeben werden. Die Summe der erteilten Bewertungseinheiten ist nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

1.3 Erwartungshorizonte

Die Erwartungshorizonte stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor kann in diesem Fall für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
ul	unleserlich
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	Begründung
Bl	fehlender Beleg (auch fehlerhaftes Zitat)
Bsp	Beispiel
Def	Definition
f	falsch
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
I	Inhalt
Log	Logik
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
W	Wiederholung
Zshg	Zusammenhang

3. Umrechnung der Bewertungseinheiten in Notenpunkte für die schriftliche Klausur

Bewertungseinheiten	Notenpunkte	Note
60 - 57	15	sehr gut
56 - 54	14	
53 - 51	13	
50 - 48	12	gut
47 - 45	11	
44 - 42	10	
41 - 39	9	befriedigend
38 - 36	8	
35 - 33	7	
32 - 30	6	ausreichend
29 - 27	5	
26 - 24	4	
23 - 20	3	mangelhaft
19 - 16	2	
15 - 12	1	
11 - 0	0	ungenügend

VI. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Mathematik

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Sie bzw. er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Prüfungsarbeiten fest. Im Text selbst unterstreicht sie bzw. er diejenigen Stellen, bei denen sie bzw. er von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor abweicht. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. dem Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig und enthält der Entwurf die fehlenden Teile in ausgearbeiteter, zusammenhängender Form, so kann der Entwurf anstelle der Reinschrift in die Bewertung einbezogen werden. Dieser Teil des Entwurfs ist zu kennzeichnen. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Die Bewertungseinheiten für die Bewertung der einzelnen Arbeitsaufträge bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Aufgabenstellungen zu entnehmen.

Für jeden Arbeitsauftrag darf maximal die in der Aufgabenstellung ausgewiesene Anzahl an Bewertungseinheiten vergeben werden.

In die Korrekturformblätter werden für jede Teilaufgabe die erreichten Bewertungseinheiten wie folgt eingetragen:

- in Teil A die BE-Zahl für jede Pflichtaufgabe und die zwei jeweils vom Prüfling gewählten Wahlaufgaben (auch bei mehrteiligen Aufgaben keine weitere Unterteilung);
- in Teil B die BE-Zahl für jede Teilaufgabe, für die in der Aufgabenstellung eine BE-Zahl ausgewiesen ist.

Es dürfen nur ganze Bewertungseinheiten vergeben werden.

Die Summe aller vergebenen Bewertungseinheiten ist nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Bewertungseinheiten bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

1.3 Erwartungshorizonte

Der Erwartungshorizont stellt für jede Teilaufgabe eine mögliche Lösung dar. Nicht dargestellte korrekte Lösungen sind als gleichwertig zu akzeptieren. Die Erstkorrekturin bzw. der Erstkorrektor kann in diesem Fall für die Zweitkorrekturin bzw. den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

- a) Jedes richtige Teilergebnis ist im Text mit „r“, jedes falsche Teilergebnis mit „f“ zu kennzeichnen.

- b) Fehler werden einmal, grobe Fehler zweimal unterstrichen und am Rand folgendermaßen gekennzeichnet:

D	Denkfehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
R	Rechenfehler
S	Schreibfehler
uv	unvollständig
Vz	Vorzeichenfehler

Mit „Schreibfehler“ sind solche Fehler gemeint, die offenbar durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung und Ähnliches entstanden sind. Weitere Fehler bzw. Unschärfen sind ohne Verwendung von Abkürzungen zu kennzeichnen: zum Beispiel „unscharf“, „Längeneinheit f“, „ab hier unbrauchbar“ usw.

- c) Wird mit dem Fehler richtig weitergerechnet, so werden die folgenden Teilergebnisse mit „(r)“ vermerkt.
- d) Nachlässigkeiten beim Zahlenrechnen (insbesondere beim Auf- und Abrunden) werden einmal unterstrichen und am Rand mit „ungenau“ festgehalten.
- e) Die Zeichnungen sind durch kurze Bemerkungen auf dem Rand zu beurteilen:

Beispiel: „r“
 „r, aber ungenau“
 „Berührungspunkt fehlt, sonst r“

- f) Wird eine Teilaufgabe nicht bearbeitet, dann ist das am Rand festzuhalten (z. B. „c) nicht bearbeitet“).
- g) Sprachlich formale Mängel sind wie folgt zu kennzeichnen:

Gr	Grammatik
Rs	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

3. Umrechnung der Bewertungseinheiten in Notenpunkte

Bewertungseinheiten	Notenpunkte	Note
100 - 95	15	sehr gut
94 - 90	14	
89 - 85	13	
84 - 80	12	gut
79 - 75	11	
74 - 70	10	
69 - 65	9	befriedigend
64 - 60	8	
59 - 55	7	
54 - 50	6	ausreichend
49 - 45	5	
44 - 40	4	
39 - 33	3	mangelhaft
32 - 27	2	
26 - 20	1	
19 - 0	0	ungenügend

VII. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Physik

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Sie bzw. er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Prüfungsarbeiten fest. Im Text selbst unterstreicht sie bzw. er nur diejenigen Stellen, bei denen sie bzw. er von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor abweicht. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammerung und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig und enthält der Entwurf die fehlenden Teile in ausgearbeiteter, zusammenhängender Form, so kann der Entwurf anstelle der Reinschrift in die Bewertung einbezogen werden. Dieser Teil des Entwurfs ist zu kennzeichnen. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

In die Bewertung gehen Leistungen aus dem Kompetenzbereich Kommunikation ein. Erläuternde, kommentierende und begründende Texte, die die Schlüssigkeit der Argumentation belegen, sind unverzichtbare Bestandteile der Prüfungsleistung. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Diagrammen, Skizzen, Zeichnungen sowie unzureichende oder falsche Bezüge zwischen Diagrammen, Skizzen, Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Bewertungseinheiten bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

Die Bewertungseinheiten für die Bewertung der Teilaufgaben bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Prüfungsaufgaben zu entnehmen.

Für die Teilaufgaben dürfen nur ganze Bewertungseinheiten vergeben werden.

Die Summe der erteilten Bewertungseinheiten ist nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

1.3 Erwartungshorizonte

Der Erwartungshorizont stellt nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor kann in diesem Fall für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

- 2.1 Jedes richtige Teilergebnis ist mit „r“, jedes falsche Teilergebnis mit „f“ zu kennzeichnen. Im Unterschied zu den unter Ziffer 2.2 genannten Korrekturzeichen ist diese Kennzeichnung nicht auf dem Rand, sondern im Text vorzunehmen.

2.2 Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
Rs	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

Inhaltliche Fehler werden einmal, grobe inhaltliche Fehler zweimal unterstrichen und am Rand folgendermaßen gekennzeichnet:

D	Denkfehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
M	falsche oder fehlende Maßeinheit
Ph	fehlendes Physikverständnis
R	Rechenfehler
S	Schreibfehler
uv	unvollständig
Vz	Vorzeichenfehler

Wird bei der Antwort deutlich, dass ein hinreichendes Physikverständnis bei der Darstellung fehlt, kann dies zusammen mit dem Korrekturzeichen „Ph“ (fehlendes Physikverständnis) zu einem Abzug führen.

Bei groben Verstößen gegen die physikalische Fachsprache kann zusammen mit dem Korrekturzeichen „Fs“ (Fachsprache) ebenfalls ein angemessener Abzug erfolgen.

Mit „Schreibfehler“ sind solche Fehler gemeint, die offenbar durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung und Ähnliches entstanden sind.

Bei eventuell drohenden Missverständnissen oder sprachlich sachlogischen Unzulänglichkeiten sind Fehler bzw. Unschärfen ohne Verwendung von Abkürzungen deutlich zu kennzeichnen: zum Beispiel „unscharf“, „Ansatzfehler“, „ab hier unbrauchbar“ usw.

Wurden ganze Aufgabenteile nicht bearbeitet, so wird dies entsprechend in der Schülerarbeit vermerkt.

- 2.3 Hat sich bei einem korrekten Denkansatz während weiterer Überlegungen oder Rechnungen ein Fehler eingeschlichen, so werden die folgenden Lösungspassagen mit „(r)“ gekennzeichnet, sofern der Aufgabenteil mit dem Fehler „richtig“ weitergelöst wurde.

3. Umrechnung der Bewertungseinheiten in Notenpunkte

Bewertungseinheiten	Notenpunkte	Note
120 - 114 113 - 108 107 - 102	15 14 13	sehr gut
101 - 96 95 - 90 89 - 84	12 11 10	gut
83 - 78 77 - 72 71 - 66	9 8 7	befriedigend
65 - 60 59 - 54 53 - 48	6 5 4	ausreichend
47 - 40 39 - 32 31 - 24	3 2 1	mangelhaft
23 - 0	0	ungenügend

VIII. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Fächer Biologie und Chemie

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Sie bzw. er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Prüfungsarbeiten fest. Im Text selbst unterstreicht sie bzw. er diejenigen Stellen, bei denen sie bzw. er von der Erstkorrektorin bzw. dem Erstkorrektor abweicht. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher oder mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Die Bewertungseinheiten für die Bewertung der Teilaufgaben bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Erwartungshorizonten zu entnehmen.

Für die Teilaufgaben dürfen nur ganze Bewertungseinheiten vergeben werden.

Die Summe aller vergebenen Bewertungseinheiten ist nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Bewertungseinheiten bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

1.3 Erwartungshorizonte

Der Erwartungshorizont stellt nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor kann in diesem Fall für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
Rs	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	Begründung
Def	Definition
f	falsch
Ff	Folgefehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Logik
Rf	Rechenfehler
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uk	unklare Formulierung/Darstellung
ul	unleserlich
uv	unvollständig
W	Wiederholung
Zshg	Zusammenhang

3. Umrechnung der Bewertungseinheiten in Notenpunkte

Bewertungseinheiten	Notenpunkte	Note
120 - 114	15	sehr gut
113 - 108	14	
107 - 102	13	
101 - 96	12	gut
95 - 90	11	
89 - 84	10	
83 - 78	9	befriedigend
77 - 72	8	
71 - 66	7	
65 - 60	6	ausreichend
59 - 54	5	
53 - 48	4	
47 - 40	3	mangelhaft
39 - 32	2	
31 - 24	1	
23 - 0	0	ungenügend

IX. Ergänzende Bestimmungen im Rahmen der Internationalen Abiturprüfung Baden-Württemberg und des Abibac

für die Fächer: **Biologie bilingual englisch**
 Geographie bilingual englisch
 Geschichte bilingual englisch
 Geschichte bilingual französisch

1. Ergänzende Hinweise für die Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit werden ebenso gekennzeichnet und gewertet wie in der deutschsprachigen Abiturprüfung.

Lösungen in deutscher Sprache sowie einzelne deutsche Wörter, mit Ausnahme von Zitaten aus vorgelegten deutschsprachigen Texten oder historischen Fachbegriffen, werden im Text angestrichen, am Rand mit dem Korrekturzeichen „dt“ gekennzeichnet und nicht gewertet.

Für Geschichte bilingual französisch gilt: Sprachlich-formale Mängel werden lediglich durch Unterstreichungen im Text gekennzeichnet, Mängel inhaltlicher Art werden hingegen ausschließlich durch die Korrekturzeichen am rechten und linken Rand festgehalten.

Im Übrigen gelten die Hinweise zu den Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien der entsprechenden Fächer.

1.2 Verwendung von Korrekturzeichen

siehe Korrekturrichtlinien für Biologie, Chemie, Geographie und Geschichte

Zusätzliches Korrekturzeichen:

dt Verwendung eines deutschen Wortes

X. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Sport

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe auf dem linken Rand. Sie bzw. er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die von der Erstbeurteilerin bzw. vom Erstbeurteiler übersehen wurden. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Bewertungseinheiten bzw. Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten, die bei der betreffenden Schülerin bzw. beim betreffenden Schüler in der Aufstellung der für die Teilaufgaben erteilten Bewertungseinheiten zu vermerken sind.

Für die Aufgaben dürfen nur ganze Bewertungseinheiten vergeben werden.

Die Summe der erteilten Bewertungseinheiten ist nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

Die erteilten Bewertungseinheiten bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

1.3 Erwartungshorizonte

Die Erwartungshorizonte stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor kann in diesem Fall für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor ergänzende Hinweise zu ihrer bzw. seiner Korrektur beifügen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

- a) Jedes richtige Teilergebnis ist mit „r“, jedes falsche Teilergebnis mit „f“ zu kennzeichnen. Im Unterschied zu den unter 2 c) genannten Korrekturzeichen ist diese Kennzeichnung nicht auf dem Rand, sondern im Text vorzunehmen.
- b) Sprachlich-formale Mängel werden unterstrichen und am Rand folgendermaßen gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung

c) Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	Begründung
Bl	fehlender Beleg
Bsp	Beispiel
Def	Definition
Ff	Folgefehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Logik
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uk	unklare Formulierung/Darstellung
ul	unleserlich
uv	unvollständig
W	Wiederholung
Zshg	Zusammenhang

3. Umrechnung der Bewertungseinheiten in Notenpunkte

Bewertungseinheiten	Notenpunkte	Note
60 - 57	15	sehr gut
56 - 54	14	
53 - 51	13	
50 - 48	12	gut
47 - 45	11	
44 - 42	10	
41 - 39	9	befriedigend
38 - 36	8	
35 - 33	7	
32 - 30	6	ausreichend
29 - 27	5	
26 - 24	4	
23 - 20	3	mangelhaft
19 - 16	2	
15 - 12	1	
11 - 0	0	ungenügend

**XI. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Modernen Fremdsprachen:
Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Portugiesisch,
Chinesisch**

**A. Bewertung und Beurteilung der Prüfungsarbeit des schriftlichen Teils der
schriftlichen Abiturprüfung (Teil A)**

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

- 1.1 Korrekturverfahren
- 1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- 1.3 Erwartungshorizont für die Fachlehrkraft zur Abituraufgabe
- 1.4 Hilfsmittel

2. Korrekturzeichen

3. Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung und Bewertung

- 3.1 Aufgabenarten und Aufgabenformate
- 3.2 Beurteilung der Aufgaben zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“ (Teil I)
- 3.3 Beurteilung der Aufgaben zum Kompetenzbereich „Schreiben“ (Teil II)
 - 3.3.1 Inhaltliche Leistung
 - 3.3.2 Sprachliche Leistung
- 3.4 Gesamtübersicht über die Verteilung der Notenpunkte bzw. Bewertungseinheiten des schriftlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung (Teil A)
- 3.5 Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung (Teil A)

B. Durchführung und Beurteilung des mündlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung – Kommunikationsprüfung (Teil B)

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- 1.2 Form der Prüfung
- 1.3 Gestaltung der Prüfungsaufgaben
- 1.4 Anzahl und Zuordnung der Prüfungsaufgaben
- 1.5 Ablauf der Prüfung
 - 1.5.1 Vorbereitung
 - 1.5.2 Ablauf der Tandemprüfung
 - 1.5.3 Ablauf der Einzelprüfung
- 1.6 Bewertung der Prüfungsleistung
- 1.7 Protokoll

2. Bewertung und Beurteilung des mündlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung – Kommunikationsprüfung (Teil B)

C. Gesamtbewertung der schriftlichen Abiturprüfung

Anlagen

Anlage 1 a Protokollbogen Einzelprüfung

Anlage 1 b Protokollbogen Tandemprüfung

**XI. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Modernen Fremdsprachen:
Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Portugiesisch,
Chinesisch**

**A. Bewertung und Beurteilung der Prüfungsarbeit des schriftlichen Teils der
schriftlichen Abiturprüfung (Teil A)**

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Korrektur von Teil I (Hörverstehen):

- Auf den Aufgabenblättern dürfen keine Korrekturzeichen in Bezug auf Inhalt oder auf Sprache angebracht werden.
- Die erreichten Bewertungseinheiten für die inhaltliche Leistung werden nur auf den Korrekturformularen für die Erst- und Zweitkorrektur und gegebenenfalls für die Endbeurteilung festgehalten, nicht aber auf den Aufgabenblättern.
- Sprachliche Verstöße dürfen nicht gewertet werden, es sei denn, sie sind sinnentstellend.

Korrektur von Teil II (Schreiben):

- **Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor** korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er unterstreicht alle Verstöße gegen die Sprachnorm im Schülertext. Korrekturzeichen bezüglich Inhalt und Sprache werden auf dem rechten Rand vermerkt.
- **Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor** korrigiert mit grüner Farbe. Sie bzw. er unterstreicht im Text diejenigen Stellen, bei denen sie bzw. er von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor abweicht und vermerkt dies auf dem linken Rand. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Verstoß nicht als solcher zu bewerten ist, kennzeichnet sie bzw. er dies durch Einklammern (eckige Klammer) der entsprechenden Korrekturzeichen; darüber hinaus hält sie bzw. er die andere Gewichtung durch das entsprechende Korrekturzeichen am linken Rand fest.

- **Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler** korrigiert mit brauner Farbe und hält die Abweichungen von Erst- bzw. Zweitkorrektur am linken Rand fest. Sie bzw. er legt die Endnote fest (vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Die verschiedenen Arten von Verstößen sind mit den unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu kennzeichnen.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Nur bei offensichtlichen Übertragungsfehlern in der Reinschrift – zum Beispiel bei Auslassungen – kann auf die entsprechende Stelle des Entwurfs zurückgegriffen werden. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so wird der Entwurf nur dann herangezogen, wenn er zusammenhängend konzipiert und vollständig formuliert ist. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 oder 2 Notenpunkten.

Die erteilten Notenpunkte bzw. Bewertungseinheiten dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

1.3 Erwartungshorizont für die Fachlehrkraft zur Abituraufgabe

Für die Beurteilung erhalten die Fachlehrkräfte zusammen mit den jeweiligen Abituraufgaben einen Erwartungshorizont.

Für Teil I (Hörverstehen) gilt: Die angegebenen inhaltlichen Lösungen sind eine verbindliche Vorgabe. Alternative sachgerechte Lösungen sind in Ausnahmefällen zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen.

Für Teil II (Schreiben) gilt: Andere als im Erwartungshorizont ausgeführte Lösungen werden bei der Bewertung der Prüfungsleistung als gleichwertig gewürdigt, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen, sachlich richtig und nachvollziehbar sind. Die Anzahl der Aufzählungszeichen im Erwartungshorizont ist nicht identisch mit den zu vergebenden Notenpunkten.

In Fällen von alternativen sachgerechten Lösungen kann die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor der Prüfungsarbeit eine Begründung für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor beilegen (anonym, auf dem dafür vorgesehenen Formular).

1.4 Hilfsmittel

In der schriftlichen Prüfung (Teil A) und während der Vorbereitungszeit der Kommunikationsprüfung (Teil B) stehen den Prüflingen ein in der Kursstufe eingeführtes einsprachiges (Fremdsprache) und ein zweisprachiges (Fremdsprache-Deutsch / Deutsch-Fremdsprache) Wörterbuch zur Verfügung. In der schriftlichen Prüfung (Teil A) steht ihnen zusätzlich ein Nachschlagewerk zur deutschen Rechtschreibung und Zeichensetzung zur Verfügung.

2. Korrekturzeichen

Art des Verstoßes	Zeichen im Text	Zeichen auf dem Rand	Zeichen auf dem Rand bei Wiederholung
Sprachlich-formale Mängel			
Grammatik	_____	Gr	(Gr)
Lexik	_____	L	(L)
Rechtschreibung	_____	R	(R)
Zeichensetzung	_____	Z	(Z)
bei geringfügigen stilistischen Mängeln	~~~~~	St	(St)
unleserlich	~~~~~	ul	(ul)
Mängel inhaltlicher Art			
Inhalt	kein Zeichen	I	(I)
ungenau	kein Zeichen	ug	(ug)
unvollständig	kein Zeichen	uv	(uv)
Logik	kein Zeichen	Log	(Log)
Zusammenhang	kein Zeichen	Zshg	(Zshg)
Thema / Aufgabenstellung nicht beachtet	kein Zeichen	Th	(Th)
Wiederholung	kein Zeichen	W	(W)
Beleg	kein Zeichen	Bl	(Bl)

Hinweis:

Herausragende Leistungen können auf dem Rand mit + gekennzeichnet werden.

3. Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung und Bewertung

3.1 Aufgabenarten und Aufgabenformate

Teil I – Hörverstehen

Aufgabenformate zur Erschließung fremdsprachlicher Ausgangstexte, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben;
- Zuordnungsaufgaben;
- halboffene Aufgaben (zum Beispiel Kurzantworten).

Bei Multiple-Choice-Aufgaben ist immer nur eine Lösung korrekt.

Teil II – Schreiben

Den Schülerinnen und Schülern wird eine Aufgabe mit literarischer und eine Aufgabe mit nicht-literarischer Textgrundlage zur Auswahl gestellt. Eine der beiden Aufgaben weist Bezüge zum Schwerpunktthema und zu den Pflichtwerken auf, die andere Aufgabe Bezüge zu einem der beiden Themenfelder oder zu beiden Themenfeldern.

Bezüglich der Textgrundlage gibt es abweichende Regelungen in den Fächern Russisch und Chinesisch. Es wird auf die Facherlasse der Fächer Russisch und Chinesisch verwiesen.

Teilaufgabe 1: Leseverstehen

Die Aufgabenstellung verlangt eine aspektbezogene Zusammenfassung.

Teilaufgabe 2: Analyse

Die Aufgabenstellung verlangt eine Analyse der Aussageabsicht bzw. der dargestellten Inhalte unter Berücksichtigung der Gestaltungsmittel.

Die Aufgabenstellung der Analyse für die Fächer Russisch und Chinesisch weicht davon ab. Es wird auf die Facherlasse der Fächer Russisch und Chinesisch verwiesen.

Teilaufgabe 3: Persönliche Stellungnahme bzw. gestaltende Schreibaufgabe

Für die Schülerinnen und Schüler besteht hier die Wahlmöglichkeit zwischen einer persönlichen Stellungnahme und einer gestaltenden Schreibaufgabe.

Den Schülerinnen und Schülern wird eine Teilaufgabe mit Rückbezug zum Material sowie eine Teilaufgabe mit Rückbezug entweder zum Material oder zu dessen Thema zur Auswahl gestellt.

3.2 Beurteilung der Aufgaben zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“ (Teil I)

Die Basis der Bepunktung bilden Bewertungseinheiten (BE). Die Vergabe von halben Bewertungseinheiten ist nicht möglich.

Die Verteilung der Bewertungseinheiten für die Teilaufgaben zum Hörverstehen ist im Erwartungshorizont für die Fachlehrkraft zu den jeweiligen Abituraufgaben verbindlich festgelegt. Es werden nur Inhaltspunkte vergeben; sprachliche Verstöße dürfen nicht gewertet werden, es sei denn, sie sind sinnentstellend.

3.3 Beurteilung der Aufgaben zum Kompetenzbereich „Schreiben“ (Teil II)

Die Basis der Bepunktung bilden Notenpunkte.

Eine ungenügende inhaltliche Leistung (gesamt) oder eine ungenügende sprachliche Leistung schließt eine Vergabe von insgesamt mehr als drei Notenpunkten im Prüfungsteil zum Kompetenzbereich „Schreiben“ aus.

3.3.1 Inhaltliche Leistung

Die Bewertung der inhaltlichen Leistung erfolgt auf der Grundlage des Erwartungshorizonts und der „Hinweise zur Bewertung der inhaltlichen Leistung“ im Kompetenzbereich „Schreiben“ für jede Teilaufgabe gesondert. Für jede Teilaufgabe dürfen nur ganze Notenpunkte vergeben werden.

Hinweise zur Bewertung der inhaltlichen Leistung

	sehr gut 15-13 Notenpunkte	gut 12-10 Notenpunkte	befriedigend 9-7 Notenpunkte	ausreichend 6-4 Notenpunkte	mangelhaft 3-1 Notenpunkte	ungenügend 0 Notenpunkte
Teilaufgabe 1						
Allgemeine Aufgabenerfüllung gemäß Operator	umfassend, korrekt	relevante Aspekte weitgehend berücksichtigend, weitgehend korrekt	mehrere relevante Aspekte berücksichtigend, im Wesentlichen korrekt	wenige relevante Aspekte berücksichtigend, ansatzweise korrekt	kaum relevante Aspekte berücksichtigend, kaum angemessen	unzureichende Auswahl von Aspekten, Aufgabenbezug fehlend
Umgang mit dem Text¹						
Fokussierung auf relevante Aspekte	durchgängig fokussiert	weitgehend fokussiert	im Wesentlichen fokussiert	ansatzweise fokussiert	kaum fokussiert	nicht fokussiert
ggf. Abstraktionsniveau	ggf. in hohem Maße abstrahierend	ggf. weitgehend abstrahierend	ggf. im Wesentlichen abstrahierend	ggf. ansatzweise abstrahierend	ggf. kaum abstrahierend	ggf. nicht abstrahierend
Inhaltlicher Aufbau						
Struktur (ggf. Reorganisation), Stringenz, Kohärenz	klar strukturiert, redundanzfrei, in hohem Maße schlüssig, durchgängig kohärent	strukturiert, weitgehend redundanzfrei, weitgehend schlüssig und kohärent	im Wesentlichen strukturiert und redundanzfrei, im Wesentlichen schlüssig und kohärent	ansatzweise strukturiert, wiederholt redundant, ansatzweise schlüssig, noch kohärent	kaum strukturiert, häufig redundant, kaum nachvollziehbar bzw. kaum noch kohärent	unstrukturiert, redundant, nicht nachvollziehbar, inkohärent
Teilaufgabe 2						
Allgemeine Aufgabenerfüllung gemäß Operator	umfassend, korrekt	relevante Aspekte weitgehend berücksichtigend, weitgehend korrekt	mehrere relevante Aspekte berücksichtigend, im Wesentlichen korrekt	wenige relevante Aspekte berücksichtigend, ansatzweise korrekt	kaum relevante Aspekte berücksichtigend, kaum angemessen	unzureichende Auswahl von Aspekten, Aufgabenbezug fehlend
Umgang mit dem Text						
Deutung des Textes unter Berücksichtigung seiner Gestaltungsmittel	durchgängig folgerichtig	weitgehend folgerichtig	nachvollziehbar und im Wesentlichen folgerichtig	noch nachvollziehbar und folgerichtig	kaum nachvollziehbar bzw. nicht mehr folgerichtig	fehlend oder nicht nachvollziehbar
Bezugnahme auf den Text	durchgängig präzise und differenziert	weitgehend präzise und differenziert	im Wesentlichen treffend und differenziert	ansatzweise treffend	kaum vorhanden bzw. wenig treffend	falsch bzw. fehlend
	durchgängig sachgemäße und funktionale Textbelege und Zitate	weitgehend sachgemäße und funktionale Textbelege und Zitate	im Wesentlichen sachgemäße und funktionale Textbelege und Zitate	noch sachgemäße und funktionale Textbelege und Zitate	wenig sachgemäße Textbelege und Zitate	nicht sachgemäße Textbelege und Zitate
Inhaltlicher Aufbau						
Struktur, Stringenz, Kohärenz	klar strukturiert, redundanzfrei, in hohem Maße schlüssig, durchgängig kohärent	strukturiert, weitgehend redundanzfrei, weitgehend schlüssig und kohärent	im Wesentlichen strukturiert und redundanzfrei, im Wesentlichen schlüssig und kohärent	ansatzweise strukturiert, wiederholt redundant, ansatzweise schlüssig, noch kohärent	kaum strukturiert, häufig redundant, kaum nachvollziehbar bzw. kaum noch kohärent	unstrukturiert, redundant, nicht nachvollziehbar, inkohärent

¹ Für das Raster wird ein erweiterter Textbegriff zugrunde gelegt.

	sehr gut 15-13 Notenpunkte	gut 12-10 Notenpunkte	befriedigend 9-7 Notenpunkte	ausreichend 6-4 Notenpunkte	mangelhaft 3-1 Notenpunkte	ungenügend 0 Notenpunkte
Teilaufgabe 3 (persönliche Stellungnahme)						
Allgemeine Aufgabenerfüllung gemäß Operator	umfassend, korrekt	relevante Aspekte weitgehend berücksichtigend, weitgehend korrekt	mehrere relevante Aspekte berücksichtigend, im Wesentlichen korrekt	wenige relevante Aspekte berücksichtigend, ansatzweise korrekt	kaum relevante Aspekte berücksichtigend, kaum angemessen	unzureichende Auswahl von Aspekten, Aufgabenbezug fehlend
Umgang mit dem Text/Thema						
Argumentation mit Entwicklung einer eigenen Position/Schlussfolgerung	durchgängig plausibel, präzise und differenziert	weitgehend plausibel, treffend und differenziert	im Wesentlichen nachvollziehbar und differenziert	noch nachvollziehbar, teilweise unklar	wenig nachvollziehbar, unvollständig bzw. unklar	irrelevant oder nicht vorhanden
Bezugnahme auf Material/Thema/Problemzusammenhang	durchgängig treffende Beispiele/Belege/Bezüge	weitgehend treffende Beispiele/Belege/Bezüge	einige treffende Beispiele/Belege/Bezüge	wenige bzw. teilweise unpassende Beispiele/Belege/Bezüge	sehr wenige bzw. zumeist unpassende Beispiele/Belege/Bezüge	falsche bzw. fehlende Beispiele/Belege/Bezüge
Inhaltlicher Aufbau	klar strukturiert, redundanzfrei, in hohem Maße schlüssig, durchgängig kohärent	strukturiert, weitgehend redundanzfrei, weitgehend schlüssig und kohärent	im Wesentlichen strukturiert und redundanzfrei, im Wesentlichen schlüssig und kohärent	ansatzweise strukturiert, wiederholt redundant, ansatzweise schlüssig, noch kohärent	kaum strukturiert, häufig redundant, kaum nachvollziehbar bzw. kaum noch kohärent	unstrukturiert, redundant, nicht nachvollziehbar, inkohärent
Teilaufgabe 3 (gestaltendes Schreiben)						
Allgemeine Aufgabenerfüllung gemäß Operator	umfassend, korrekt	relevante Aspekte weitgehend berücksichtigend, weitgehend korrekt	mehrere relevante Aspekte berücksichtigend, im Wesentlichen korrekt	wenige relevante Aspekte berücksichtigend, ansatzweise korrekt	kaum relevante Aspekte berücksichtigend, kaum angemessen	unzureichende Auswahl von Aspekten, Aufgabenbezug fehlend
Umgang mit dem Text/Thema						
Inhaltliche Ausgestaltung der Textsorte	in hohem Maße überzeugende Ideen	weitgehend überzeugende Ideen	im Wesentlichen passende Ideen	ansatzweise passende Ideen	wenig passende Ideen	keine oder unpassende Ideen
	durchgängig treffender Situations-/Adressatenbezug	weitgehend treffender Situations-/Adressatenbezug	im Wesentlichen treffender Situations-/Adressatenbezug	ansatzweise vorhandener Situations-/Adressatenbezug	fehlerhafter bzw. kaum vorhandener Situations-/Adressatenbezug	falscher bzw. fehlender Situations-/Adressatenbezug
Bezugnahme auf Material/Thema/Problemzusammenhang	durchgängig treffende Beispiele/Belege/Bezüge	weitgehend treffende Beispiele/Belege/Bezüge	einige treffende Beispiele/Belege/Bezüge	wenige bzw. teilweise unpassende Beispiele/Belege/Bezüge	sehr wenige bzw. zumeist unpassende Beispiele/Belege/Bezüge	falsche bzw. fehlende Beispiele/Belege/Bezüge
Inhaltlicher Aufbau	klar strukturiert, redundanzfrei, in hohem Maße schlüssig, durchgängig kohärent	strukturiert, weitgehend redundanzfrei, weitgehend schlüssig und kohärent	im Wesentlichen strukturiert und redundanzfrei, im Wesentlichen schlüssig und kohärent	ansatzweise strukturiert, wiederholt redundant, ansatzweise schlüssig, noch kohärent	kaum strukturiert, häufig redundant, kaum nachvollziehbar bzw. kaum noch kohärent	unstrukturiert, redundant, nicht nachvollziehbar, inkohärent

3.3.2 Sprachliche Leistung

Die Bewertung der sprachlichen Leistung erfolgt auf der Grundlage der „Hinweise zur Bewertung der sprachlichen Leistung“ für die gesamte Aufgabe im Kompetenzbereich „Schreiben“. Es dürfen nur ganze Notenpunkte vergeben werden.

Hinweise zur Bewertung der sprachlichen Leistung

		sehr gut 15-13 Notenpunkte	gut 12-10 Notenpunkte	befriedigend 9-7 Notenpunkte	ausreichend 6-4 Notenpunkte	mangelhaft 3-1 Notenpunkte	ungenügend 0 Notenpunkte
Lexik	Bandbreite	in hohem Maße präzise und variable Wortwahl; zielsprachentypische Wendungen	weitgehend präzise und variable Wortwahl; teilweise zielsprachentypische Wendungen	im Wesentlichen präzise und variable Wortwahl	eingeschränkte, noch angemessene Wortwahl	deutlich eingeschränkte Wortwahl	keine angemessene Wortwahl
	Korrektheit	in hohem Maße lexikalisch korrekt; durchgängig verständlich	weitgehend lexikalisch korrekt; Verständlichkeit durch einzelne Ungenauigkeiten nicht beeinträchtigt	im Wesentlichen lexikalisch korrekt; Verständlichkeit geringfügig eingeschränkt	teilweise lexikalisch unkorrekt; Verständlichkeit stellenweise beeinträchtigt	häufig lexikalisch unkorrekt; Verständlichkeit stark beeinträchtigt	lexikalisch unkorrekt; Verständlichkeit nicht mehr gegeben
Grammatik	Bandbreite	in hohem Maße variabler Satzbau; durchgängig funktionaler Einsatz der gewählten Strukturen	weitgehend variabler Satzbau; weitgehend funktionaler Einsatz der gewählten Strukturen	im Wesentlichen variabler Satzbau; im Wesentlichen funktionaler Einsatz der gewählten Strukturen	wenig variabler Satzbau; noch angemessene Strukturen	Satzbau und Strukturen kaum angemessen	Satzbau und Strukturen unzulänglich
	Korrektheit	in hohem Maße grammatikalisch korrekt; durchgängig verständlich	weitgehend grammatikalisch korrekt; einzelne Ungenauigkeiten beeinträchtigen die Verständlichkeit nicht	im Wesentlichen grammatikalisch korrekt; Verständlichkeit geringfügig eingeschränkt	teilweise grammatikalisch unkorrekt; Verständlichkeit stellenweise beeinträchtigt	häufig grammatikalisch unkorrekt; Verständlichkeit stark beeinträchtigt	grammatikalisch unkorrekt; Verständlichkeit nicht mehr gegeben
Textgestaltung	Textaufbau	in hohem Maße zielgerichteter Text mit durchgängig funktionalem Einsatz textstrukturierender Mittel (Kohäsion)	weitgehend zielgerichteter Text mit funktionalem Einsatz textstrukturierender Mittel (Kohäsion)	im Wesentlichen zielgerichteter Text mit überwiegend funktionalem Einsatz textstrukturierender Mittel (Kohäsion)	ansatzweise zielgerichteter Text mit eingeschränktem funktionalem Einsatz textstrukturierender Mittel (Kohäsion)	kaum zielgerichteter Text, kaum textstrukturierende Mittel (Kohäsion)	kein zielgerichteter Text, keine textstrukturierenden Mittel
	Angemessenheit	in hohem Maße Umsetzung der geforderten sprachlichen Textsortenmerkmale; in hohem Maße situations- und adressatengerechte Sprachverwendung; in hohem Maße eigenständige sprachliche Gestaltung	weitgehende Umsetzung der geforderten sprachlichen Textsortenmerkmale; weitgehend situations- und adressatengerechte Sprachverwendung; weitgehend eigenständige sprachliche Gestaltung	im Wesentlichen Umsetzung der geforderten sprachlichen Textsortenmerkmale; im Wesentlichen situations- und adressatengerechte Sprachverwendung; im Wesentlichen eigenständige sprachliche Gestaltung	ansatzweise Umsetzung der geforderten sprachlichen Textsortenmerkmale; ansatzweise situations- und adressatengerechte Sprachverwendung; ansatzweise eigenständige sprachliche Gestaltung	kaum Umsetzung der geforderten sprachlichen Textsortenmerkmale; kaum situations- und adressatengerechte Sprachverwendung; wenig eigenständige sprachliche Gestaltung	fehlende Umsetzung der geforderten sprachlichen Textsortenmerkmale; keine situations- und adressatengerechte Sprachverwendung; keine eigenständige sprachliche Gestaltung

Erläuternde Hinweise:

- Orthografie wird nicht als eigene Kategorie aufgeführt, da sie unter Lexik bzw. Grammatik bei der Bewertung der Korrektheit mitberücksichtigt wird.
- Eine situations- und adressatengerechte Sprachverwendung entspricht im Grad der Formalität und im Register der vorgegebenen Situierung und dem Status der Adressaten.
- Bandbreite ist bei der Bewertung von Grammatik und Lexik der ausschlaggebende Faktor, das heißt eine unzureichende Bandbreite kann nicht durch ein hohes Maß an Korrektheit ausgeglichen werden.
- Zu den für das Kriterium des Textaufbaus relevanten Kohäsionsmitteln zählen u. a. Konnektoren, die Wiederaufnahme von Wörtern und Satzstrukturen, Rückverweise auf zuvor Genanntes und die Strukturierung durch Absätze.
- Bei der Bewertung sind die drei Kategorien (Lexik, Grammatik, Textgestaltung) gleichwertig zu berücksichtigen.

Für Chinesisch gilt: Die Schülerinnen und Schüler verfassen den Text in Schriftzeichen. In Ausnahmefällen darf Hanyu Pinyin Schriftzeichen ersetzen. Tonfehler werden als Rechtschreibfehler gewertet. Bei vermehrter Verwendung von Hanyu Pinyin können bis zu 3 Notenpunkte abgezogen werden.

3.4 Gesamtübersicht über die Verteilung der Notenpunkte bzw. Bewertungseinheiten des schriftlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung (Teil A)

	Höchstpunktzahl	Anteil an der Gesamtnotenpunktzahl der schriftlichen Abiturprüfung*
Teil I Hörverstehen	15 Notenpunkte Bewertungseinheiten variabel	entspricht 20 %
Teil II Schreiben	15 Notenpunkte	entspricht 55 %

	Höchstpunktzahl für die inhaltliche Leistung	Höchstpunktzahl für die sprachliche Leistung
Teil II Schreiben		
Teilaufgabe 1 Leseverstehen	15 Notenpunkte	15 Notenpunkte
Teilaufgabe 2 Analyse	15 Notenpunkte	
Teilaufgabe 3 persönliche Stellungnahme bzw. gestal- tende Schrei- baufgabe	15 Notenpunkte	
insgesamt	15 Notenpunkte variable, jeweils vorgegebene Gewichtung der drei Teilaufga- ben zueinander	15 Notenpunkte
	Gewichtung inhaltliche Leistung (gesamt) zu sprachlicher Lei- stung (insgesamt): 40 : 60	

* Die im mündlichen Teil der schriftlichen Abiturprüfung erzielte Notenpunktzahl ent-
 spricht 25 % der Gesamtnotenpunktzahl der schriftlichen Abiturprüfung.

Hinweis zu Teil I: Hörverstehen

Für die Bewertung der Prüfungsleistung zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“ ist das in der folgenden Tabelle dargestellte Bewertungsraster anzuwenden:

Notenpunkte	mindestens zu erreichender Anteil an den insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten
15	95 %
14	90 %
13	85 %
12	80 %
11	75 %
10	70 %
09	65 %
08	60 %
07	55 %
06	50 %
05	45 %
04	40 %
03	33 %
02	27 %
01	20 %
0	0 %

Für die Bewertung von Teil I werden nur ganzzahlige Notenpunkte vergeben.

Hinweis zu Teil II: Schreiben

Das im Kompetenzbereich „Schreiben“ ermittelte Ergebnis wird nicht gerundet.

3.5 Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung (Teil A)

Für die Ermittlung des Endergebnisses des schriftlichen Teils steht den Schulen eine entsprechende digitale Korrekturtabelle, die auf den KMK-Grundlagen basiert, zur Verfügung. Der Eintrag der Bewertungseinheiten bzw. der Notenpunkte in die Korrekturtabelle zur automatischen Ermittlung der Endnote des schriftlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung in den Modernen Fremdsprachen ist **verpflichtend**.

Die Endnote für den schriftlichen Teil ist gemäß § 6 AGVO eine ganzzahlige Notenpunktzahl. Diese wird von der Korrekturtabelle automatisch aus dem ganzzahligen Zwischenergebnis von Teil I und dem ungerundeten Zwischenergebnis von Teil II entsprechend der prozentualen Anteile errechnet.

B. Durchführung und Beurteilung des mündlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung – Kommunikationsprüfung (Teil B)

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus der jeweiligen Fachlehrkraft sowie einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft.

1.2 Form der Prüfung

Die Kommunikationsprüfung kann als Einzel- oder Tandemprüfung durchgeführt werden.

Einzelprüfung:	Monologisches Sprechen des Prüflings Dialogisches Sprechen (Prüfling und Lehrkraft)
Tandemprüfung:	Monologisches Sprechen der Prüflinge in Folge Dialogisches Sprechen (beide Prüflinge)

Die Schülerinnen und Schüler wählen in Verbindung mit der Festlegung der Prüfungsfächer – spätestens bis zu den Herbstferien in Kursstufe 2 – verbindlich, ob sie die Kommunikationsprüfung als Einzel- oder Tandemprüfung ablegen wollen. Wählt die Schülerin bzw. der Schüler die Form der Tandemprüfung, ist in diesem Zusammenhang auch der Name der gewünschten Tandempartnerin bzw. des gewünschten Tandempartners mitzuteilen. Wenn alle Meldungen vorliegen, legt die Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten endgültig die Tandempartnerinnen und -partner fest.

Nur bei ungerader Zahl der Schülerinnen und Schüler, die eine Tandemprüfung wählen, besteht die Möglichkeit, dass die Prüfungskommission im Benehmen mit der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten eine Schülerin bzw. einen Schüler auswählt, die bzw. der nach Abschluss ihrer bzw. seiner eigenen Prüfung im gleichen Fach bereit ist, als Dialogpartnerin bzw. Dialogpartner in der Prüfung zu agieren. Der in 1.5 skizzierte Ablauf der Tandemprüfung bleibt unverändert. Die von der Dialogpartnerin bzw. vom Dialogpartner erbrachte Leistung wird nicht bewertet und beurteilt. Sowohl die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat als auch

die Dialogpartnerin bzw. der Dialogpartner erklären schriftlich ihr Einverständnis. Grundsätzlich kann im gesamten Kurs nur eine Schülerin bzw. ein Schüler als zusätzliche Dialogpartnerin bzw. zusätzlicher Dialogpartner eingesetzt werden. Es können in Ausnahmefällen auch kursübergreifende Tandems gebildet werden, wenn die jeweiligen Kurse von derselben Fachlehrkraft unterrichtet werden.

Sollte eine Tandempartnerin bzw. ein Tandempartner vor der Prüfung ausfallen, findet die Prüfung als Einzel- oder Tandemprüfung statt.

1.3 Gestaltung der Prüfungsaufgaben

Die Aufgabenstellung und Durchführung der Kommunikationsprüfung erfolgen in der Fremdsprache.

- a) Die beiden Prüfungssequenzen sind so zu gestalten, dass sie einer thematischen Linie folgen.
- b) Als Grundlage für den Aufgabensatz dienen zum Beispiel visuelle, auditive und audiovisuelle Impulse, Zitate, Thesen (auch deutschsprachig im Sinne der Sprachmittlung). Die Vorlage ist mit bis zu drei schriftlichen Aufgabenstellungen zur Vorbereitung auf das monologische Sprechen zu versehen, bei Tandemprüfungen getrennt für die beiden Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten. Des Weiteren ist/sind die weiterführende(n) Aufgabe(n) für den dialogischen Teil anzufügen.
- c) Die Aufgaben sind unter Verwendung der Operatoren zu formulieren und diskursiv, aspektreich, standardbasiert und im Schwierigkeitsgrad vergleichbar anzulegen.

Das Schwerpunktthema kann Gegenstand der Kommunikationsprüfung sein, jedoch dürfen keine Auszüge aus den Werken des Pflichtkanons als Impuls verwendet werden.

Findet die Kommunikationsprüfung nach dem schriftlichen Teil der schriftlichen Abiturprüfung statt, dürfen weder Auszüge aus den Werken des Pflichtkanons noch die Themenstellungen der schriftlichen Prüfung als Impuls verwendet werden.

1.4 Anzahl und Zuordnung der Prüfungsaufgaben

Die Fachlehrkraft legt für jede Prüfung (Einzel- oder Tandemprüfung) einen kompletten Aufgabensatz (das heißt Aufgaben für das monologische und dialogische Sprechen) vor.

Unabhängig von der Anzahl der durchzuführenden Einzel- oder Tandemprüfungen sind von der Fachlehrkraft pro gewählter Prüfungsform (Einzel- oder Tandemprüfung) mindestens drei thematisch klar unterschiedene Aufgabensätze vorzulegen.

Für zwei bis drei unmittelbar aufeinanderfolgende sowie für parallel liegende Prüfungen kann die gleiche Aufgabe verwendet werden, wenn die Möglichkeit der Kommunikation zwischen den Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten ausgeschlossen werden kann.

Um die Objektivität und Vergleichbarkeit der Kommunikationsprüfung zu garantieren, ist eine anonymisierte Zuordnung der Aufgaben erforderlich. Der Schulleitung sind dazu vorzulegen:

- Eine Liste mit den vorgelegten Aufgabenthemen und deren Zuordnung zum Bereich „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ des Bildungsplans 2016.
- Die für die Prüfung erforderlichen Aufgabensätze jeweils in einem verschlossenen Umschlag. Die einzelnen Umschläge sind zu nummerieren und mit dem Namen der zuständigen Kurslehrkraft zu versehen. Bei mehrfacher Verwendung von Aufgaben (siehe oben) in direkt aufeinanderfolgenden Prüfungen bzw. bei parallelen Prüfungen sind die Umschläge von den Fachlehrkräften in der erforderlichen Anzahl vorzulegen und entsprechend zu kennzeichnen.

Die Schulleitung ordnet die vorgelegten Umschläge den Prüfungskandidatinnen bzw. den Prüfungskandidaten innerhalb des jeweiligen Kurses zu. Die Mitteilung der Zuordnung erfolgt am Morgen des Prüfungstages.

In begründeten Einzelfällen kann die Fachlehrkraft nochmals Rücksprache mit der Schulleitung bezüglich der Zuordnung nehmen.

Sowohl die Aufgabenstellung als auch die Zuordnung der einzelnen Aufgaben unterliegen – wie die gesamte Prüfung – der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

1.5 Ablauf der Prüfung

1.5.1 Vorbereitung

Vorbereitungszeit für Einzel- und Tandemprüfung: 15 Minuten.

Während der Vorbereitungszeit befasst sich jeder Prüfling für sich unter Aufsicht einer Lehrkraft mit der Aufgabenstellung für den eigenen monologischen und den anschließenden dialogischen Teil. Der Prüfling darf während der Vorbereitung schriftliche Aufzeichnungen machen, die in der Kommunikationsprüfung verwendet werden dürfen; sie sind dem Protokoll beizulegen.

Im Vorbereitungsraum darf nicht gesprochen werden. Sollten einer Aufgabenstellung audio-visuelle Impulse zugrunde liegen, ist sicherzustellen, dass die anderen Prüflinge nicht gestört bzw. beeinflusst werden.

Verwendung von Hilfsmitteln:

Die Benutzung eines einsprachigen (Fremdsprache) und eines zweisprachigen (Fremdsprache-Deutsch / Deutsch-Fremdsprache) Wörterbuchs ist gestattet. Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

1.5.2 Ablauf der Tandemprüfung (Gesamtprüfungszeit: mindestens 20 Minuten)

Teil 1:

Monologisches Sprechen – zeitlicher Rahmen: etwa 5 Minuten pro Schülerin bzw. Schüler

Die Schülerinnen und Schüler tragen nacheinander ihre in der Vorbereitungszeit erarbeiteten Ergebnisse zusammenhängend vor und hören einander zu. Während des Vortrags kann sich die zuhörende Schülerin bzw. der zuhörende Schüler Notizen machen.

Sollte die Schülerin bzw. der Schüler ihre bzw. seine Ausführungen vorzeitig beendet haben, können die prüfenden Lehrkräfte zusätzliche Impulse geben. Dies ist bei der Gesamtbewertung der jeweiligen Schülerleistung auf der Grundlage der unter Ziffer 2 aufgeführten Kriterien für die Bewertung der inhaltlichen Leistung zu berücksichtigen.

Teil 2:

Dialogisches Sprechen – zeitlicher Rahmen: etwa 10 Minuten

Die Fachlehrkraft stellt den thematischen Übergang aus dem monologischen in das dialogische Sprechen sicher.

Die beiden Schülerinnen und Schüler diskutieren die Sachverhalte entsprechend der Aufgabenstellung.

Sollten sie den Dialog nicht eigenständig weiterführen können, können die prüfenden Lehrkräfte zusätzliche Impulse geben. Dies ist bei der Gesamtbewertung der jeweiligen Schülerleistung auf der Grundlage der unter Ziffer 2 aufgeführten Kriterien für die Bewertung der inhaltlichen Leistung zu berücksichtigen.

1.5.3 Ablauf der Einzelprüfung (Gesamtprüfungszeit: mindestens 15 Minuten)

Teil 1:

Monologisches Sprechen – zeitlicher Rahmen: etwa 5 Minuten

Die Schülerin bzw. der Schüler trägt ihre bzw. seine in der Vorbereitungszeit erarbeiteten Ergebnisse zusammenhängend vor. Sollte die Schülerin bzw. der Schüler ihre bzw. seine Ausführungen vorzeitig beendet haben, können die prüfenden Lehrkräfte zusätzliche Impulse geben. Dies ist bei der Gesamtbewertung der Schülerleistung auf der Grundlage der unter Ziffer 2 aufgeführten Kriterien für die Bewertung der inhaltlichen Leistung zu berücksichtigen.

Teil 2:

Dialogisches Sprechen – zeitlicher Rahmen: etwa 10 Minuten

Die Fachlehrkraft stellt den thematischen Übergang aus dem monologischen in das dialogische Sprechen sicher.

Um der Schülerin bzw. dem Schüler eine möglichst aktive und eigenständige Leistung zu ermöglichen, hat die Lehrkraft auf ein zurückhaltendes Gesprächsverhalten zu achten. Falls die Schülerin bzw. der Schüler den Dialog nicht eigenständig weiterführen kann, können die prüfenden Lehrkräfte zusätzliche Impulse geben. Dies ist bei der Gesamtbewertung der Schülerleistung auf der Grundlage der unter Ziffer 2 aufgeführten Kriterien für die Bewertung der inhaltlichen Leistung zu berücksichtigen.

1.6 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der Kommunikationsprüfung erfolgt kriteriengestützt auf der Grundlage der unter Ziffer 2 genannten Bewertungskriterien.

1.7 Protokoll

Über die Kommunikationsprüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Dabei sind die anhängenden Protokollformulare zu verwenden (siehe Anlage 1).

2. Bewertung und Beurteilung des mündlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung – Kommunikationsprüfung (Teil B)

Die Notenpunkte für die insgesamt erbrachte Leistung in der Kommunikationsprüfung werden mit Hilfe der folgenden Kriterientabelle vergeben.

Das Ergebnis ist im Protokoll zu vermerken. Die zweite Fachlehrkraft teilt jeder Schülerin bzw. jedem Schüler einzeln ihre bzw. seine Note im Anschluss an die Prüfung mit (vgl. Protokollformulare 1 a und 1 b).

Notenpunkte	1. Aufgabenerfüllung/ Inhalt	2. Strategie/Interaktive Gesprächsfähigkeit/Diskursfähigkeit	3. Sprachliche Leistung
sehr gute Leistung 15 – 13	• erfüllt die gestellten Aufgaben umfassend • entwickelt und strukturiert Gedanken sehr überzeugend • argumentiert durchgehend sachgerecht, klar, präzise, kohärent, logisch	• bringt den Dialog aktiv voran und geht inhaltlich konsequent auf seinen Dialogpartner ein • reagiert sehr spontan, auch in komplexeren Gesprächssituationen • agiert sehr überzeugend	• nahezu korrekter Gebrauch von Grammatik/Syntax • differenzierter Wortschatz • äußert sich flüssig • korrekte Aussprache/Intonation, sehr gute Verständlichkeit
gute Leistung 12 – 10	• erfüllt die gestellten Aufgaben in allen wesentlichen Aspekten • entwickelt und strukturiert Gedanken meist überzeugend • argumentiert überwiegend sachgerecht, klar, präzise, kohärent, logisch	• bringt den Dialog meist aktiv voran und geht inhaltlich weitgehend auf den Dialogpartner ein • reagiert spontan, auch in komplexeren Gesprächssituationen • agiert überzeugend	• meist korrekter Gebrauch von Grammatik/Syntax • reichhaltiger und treffsicherer Wortschatz • äußert sich insgesamt flüssig • Aussprache/Intonation ermöglichen eine gute Verständlichkeit
befriedigende Leistung 9 – 7	• erfüllt die gestellten Aufgaben • entwickelt und strukturiert Gedanken weitgehend überzeugend • argumentiert insgesamt sachgerecht, klar, präzise, kohärent, logisch	• führt den Dialog fort und geht auf den Dialogpartner ein • reagiert zögerlich, stellenweise stereotyp, insbesondere in komplexeren Gesprächssituationen • agiert im Allgemeinen noch überzeugend	• mehrere Verstöße gegen die Sprachnorm, die Verständlichkeit ist nicht beeinträchtigt • weitgehend sichere Verwendung eines insgesamt einfacheren, dem Thema angemessenen Wortschatzes • äußert sich im Allgemeinen flüssig • kleinere Aussprache-/Intonationsfehler, die das Gespräch nicht wesentlich beeinträchtigen

ausreichende Leistung 6 – 4	• erfüllt die gestellten Aufgaben in Grundzügen • entwickelt und strukturiert Gedanken nachvollziehbar • argumentiert nur teilweise sachgerecht, präzise, kohärent, logisch	• hat Mühe, den Dialog fortzuführen, und geht nur partiell auf den Dialogpartner ein • hat Schwierigkeiten, etwas komplexere Gesprächssituationen zu bewältigen • agiert trotz Einschränkungen im Ganzen noch angemessen	• mehrere, vereinzelt auch gröbere Verstöße gegen die Sprachnorm, die Verständlichkeit ist stellenweise beeinträchtigt • Verwendung eines einfachen, begrenzten Wortschatzes, der aber eine angemessene Darstellung des Sachverhaltes noch erlaubt • stockt manchmal • Aussprache-/Intonationsfehler beeinträchtigen das Gespräch
mangelhafte Leistung 3 – 1	• erfüllt die gestellten Aufgaben nur eingeschränkt • bringt nur wenig relevante Aspekte, die Äußerungen sind oft unklar, bzw. extrem verkürzt, unstrukturiert, oft auch störend im Blick auf den Gesprächsverlauf • große Mängel in der Darstellung von Zusammenhängen	• kann den Dialog stellenweise nicht fortführen und geht auf den Dialogpartner kaum ein • hat große Schwierigkeiten, etwas komplexere Gesprächssituationen zu bewältigen • agiert nicht mehr angemessen	• sehr viele, auch grobe Verstöße gegen die Sprachnorm, die Verständlichkeit ist erheblich beeinträchtigt • Verwendung eines äußerst einfachen, sehr begrenzten Wortschatzes • stockt häufig, bricht ab, verfällt ggf. ins Deutsche • Aussprache-/Intonationsfehler beeinträchtigen das Gespräch erheblich
ungenügende Leistung 0	• erfüllt die gestellten Aufgaben nicht	• keine Interaktions- und Diskursfähigkeit	• hoher Grad von Unverständlichkeit

Ist die Leistung in einem der drei Bereiche (1. Aufgabenerfüllung/Inhalt, 2. Strategie/Interaktive Gesprächsfähigkeit/Diskursfähigkeit, 3. Sprachliche Leistung) ungenügend, schließt dies eine Gesamtbewertung von mehr als 3 Notenpunkten aus.

C. Gesamtbewertung der schriftlichen Abiturprüfung

Die Notenpunktzahl aus Teil I (Hörverstehen) entspricht 20 %, die Notenpunktzahl aus Teil II (Schreiben) 55 %, die Notenpunktzahl aus dem mündlichen Teil der schriftlichen Abiturprüfung (Kommunikationsprüfung) 25 % der Gesamtnotenpunktzahl der schriftlichen Abiturprüfung.

Zur Ermittlung der Gesamtnotenpunktzahl der schriftlichen Abiturprüfung wird auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet. Dabei gelten die mathematischen Rundungsregeln.

Anlage 1 a

**Protokollbogen Abitur Kommunikationsprüfung Moderne Fremdsprachen
Einzelprüfung**

Name der Schülerin/des Schülers:		Schülernummer:
Datum der Prüfung:		
Fach:		
Namen der prüfenden Lehrkräfte:		
Vorbereitung:	Beginn:	Ende:
Unterschrift der aufsichtführenden Lehrkraft:		
Prüfung:	Beginn:	Ende:

Ergebnis der Kommunikationsprüfung in Notenpunkten:
--

Besondere Vorkommnisse:

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses: ☐ ja

Note wurde begründet: ☐ ja ☐ nein

Anlage 1 a

I. Monologisches Sprechen

Aufgaben siehe beiliegendes Material

Von der Prüfungskandidatin/vom Prüfungskandidaten angesprochene Aspekte:

Zusätzliche Impulse durch die prüfenden Lehrkräfte:

II. Dialogisches Sprechen

Aufgaben siehe beiliegendes Material

Von der Prüfungskandidatin/vom Prüfungskandidaten angesprochene Aspekte:

Zusätzliche Impulse durch die prüfenden Lehrkräfte:

Unterschrift Prüfer(in)

Unterschrift weitere Lehrkraft

Anlage 1 b

Protokollbogen Abitur Kommunikationsprüfung Moderne Fremdsprachen Tandemprüfung

Name der Schülerin/des Schülers A:		Schülernummer:
Name der Schülerin/des Schülers B:		Schülernummer:
Datum der Prüfung:		
Fach:		
Namen der prüfenden Lehrkräfte:		
Vorbereitung:	Beginn:	Ende:
Unterschrift der aufsichtführenden Lehrkraft:		
Prüfung:	Beginn:	Ende:

Ergebnis der Kommunikationsprüfung in Notenpunkten:

Schüler/in A: _____ Notenpunkte

Schüler/in B: _____ Notenpunkte

Besondere Vorkommnisse:

Schüler/in A

Schüler/in B

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses:

Schüler/in A

☐ ja

Schüler/in B

☐ ja

Note wurde begründet:

Schüler/in A

☐ ja

☐ nein

Schüler/in B

☐ ja

☐ nein

Anlage 1 b

I. Monologisches Sprechen – Schüler/in A

Aufgaben siehe beiliegendes Material

Von der Prüfungskandidatin/vom Prüfungskandidaten angesprochene Aspekte:

Zusätzliche Impulse durch die prüfenden Lehrkräfte:

I. Monologisches Sprechen – Schüler/in B

Aufgaben siehe beiliegendes Material

Von der Prüfungskandidatin/vom Prüfungskandidaten angesprochene Aspekte:

Zusätzliche Impulse durch die prüfenden Lehrkräfte:

Anlage 1 b

II. Dialogisches Sprechen

Aufgaben siehe beiliegendes Material

Von den Prüfungskandidaten angesprochene Aspekte:

Zusätzliche Impulse durch die prüfenden Lehrkräfte:

Unterschrift Prüfer(in)

Unterschrift weitere Lehrkraft

XII. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Informatik

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor vermerkt die im Kurs verwendete Programmiersprache auf dem für Mitteilungen an den Zweit- und Drittkorrektor vorgesehenen Blatt.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Sie bzw. er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Prüfungsarbeiten fest. Im Text selbst unterstreicht sie bzw. er diejenigen Stellen, bei denen sie bzw. er von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor abweicht. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig und enthält der Entwurf die fehlenden Teile in ausgearbeiteter, zusammenhängender Form, so kann der Entwurf anstelle der Reinschrift in die Bewertung einbezogen werden. Dieser Teil des Entwurfs ist zu kennzeichnen. Falls

Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Bei der Bewertung werden auch kommunikative Kompetenzen berücksichtigt. Erläuternde, kommentierende und begründende Texte, die die Schlüssigkeit der Argumentation belegen, sind unverzichtbare Bestandteile der Prüfungsleistung. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Diagrammen, Skizzen, Zeichnungen sowie unzureichende oder falsche Bezüge zwischen Diagrammen, Skizzen, Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten.

Die Bewertungseinheiten für die Bewertung der Teilaufgaben bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Prüfungsaufgaben zu entnehmen.

Für die Teilaufgaben dürfen nur ganze Bewertungseinheiten vergeben werden.

Die Summe aller vergebenen Bewertungseinheiten ist nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Bewertungseinheiten bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

1.3 Erwartungshorizonte

Der Erwartungshorizont stellt nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor kann in diesem Fall für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

- a) Jedes richtige Teilergebnis ist im Text mit „r“, jedes falsche Teilergebnis mit „f“ zu kennzeichnen.

- b) Fehler werden einmal, grobe Fehler zweimal unterstrichen und am Rand folgendermaßen gekennzeichnet:

D	Denkfehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Logik
R	Rechenfehler
S	Schreibfehler
Syn	Syntaxfehler, zum Beispiel in der verwendeten Programmiersprache
uv	unvollständig
Vz	Vorzeichenfehler

Mit „Schreibfehler“ sind solche Fehler gemeint, die offensichtlich durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung und Ähnliches entstanden sind. Weitere Fehler bzw. Unschärfen sind ohne Verwendung von Abkürzungen zu kennzeichnen: zum Beispiel „unscharf“, „ab hier unbrauchbar“ usw.

- c) Hat sich ein Formulierungsfehler, schwerwiegender Verstoß gegen die Fachsprache („Fs“) oder ein Rechenfehler („R“) eingeschlichen, so werden die folgenden Lösungspassagen mit „(r)“ gekennzeichnet, sofern die Aufgabe mit dem Fehler „richtig“ weitergelöst wurde.
- d) Sofern in den Aufgaben nach Programmcode gefragt wird, kann über kleinere Syntaxfehler hinweggesehen werden.
- e) Nachlässigkeiten beim Zahlenrechnen (insbesondere beim Auf- und Abrunden) werden einmal unterstrichen und am Rand mit „ungenau“ festgehalten.
- f) Die Zeichnungen und Diagramme sind durch kurze Bemerkungen auf dem Rand zu beurteilen.

Beispiel: „r“;
„r, aber ungenau“

g) Sprachlich formale Mängel sind wie folgt zu kennzeichnen:

Gr Grammatik
Rs Rechtschreibung
Z Zeichensetzung

h) Wird eine Teilaufgabe nicht bearbeitet, dann ist dies am Rand festzuhalten
(z. B. „c) nicht bearbeitet“).

3. Umrechnung der Bewertungseinheiten in Notenpunkte

Bewertungseinheiten	Notenpunkte	Note
120 - 114 113 - 108 107 - 102	15 14 13	sehr gut
101 - 96 95 - 90 89 - 84	12 11 10	gut
83 - 78 77 - 72 71 - 66	9 8 7	befriedigend
65 - 60 59 - 54 53 - 48	6 5 4	ausreichend
47 - 40 39 - 32 31 - 24	3 2 1	mangelhaft
23 - 0	0	ungenügend

XIII. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT)

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrekturistin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrekturistin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Sie bzw. er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die von der Erstkorrekturistin bzw. dem Erstkorrektor übersehen wurden. Im Text selbst unterstreicht sie bzw. er diejenigen Stellen, bei denen sie bzw. er von der Erstkorrekturistin bzw. vom Erstkorrektor abweicht. Ist die Zweitkorrekturistin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrekturistin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand durch die Bemerkung „kein Fehler“ bzw. ein anderes Korrekturzeichen fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig und enthält der Entwurf die fehlenden Teile in ausgearbeiteter, zusammenhängender Form, so kann der Entwurf anstelle der Reinschrift in die Bewertung einbezogen werden. Dieser Teil des Entwurfs ist zu kennzeichnen. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

In die Bewertung gehen Leistungen aus dem Kompetenzbereich Kommunikation ein. Erläuternde, kommentierende und begründende Texte, die die Schlüssigkeit der Argumentation belegen, sind unverzichtbare Bestandteile der Prüfungsleistung. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Diagrammen, Skizzen, Zeichnungen sowie unzureichende oder falsche Bezüge zwischen Diagrammen, Skizzen, Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten.

Die Bewertungseinheiten für die Bewertung der Teilaufgaben bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Prüfungsaufgaben zu entnehmen.

Für die Teilaufgaben dürfen nur ganze Bewertungseinheiten vergeben werden.

Die Summe aller vergebenen Bewertungseinheiten ist nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist auch das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind Angemessenheit des Ausdrucks, richtige Anwendung der Fachterminologie und sprachliche Richtigkeit – einschließlich Interpunktion und Orthographie – von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Bewertungseinheiten bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

1.3 Erwartungshorizonte

Der Erwartungshorizont stellt nur eine mögliche Aufgabenlösung dar.. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor kann in diesem Fall für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

- 2.1 Außer in Erklärtexten und Fließtexten ist jedes richtige Teilergebnis im Text mit „r“, jedes falsche Teilergebnis mit „f“ zu kennzeichnen. Im Unterschied zu den unter Ziffer 2.2 genannten Korrekturzeichen ist die Kennzeichnung nicht auf dem Rand, sondern im Text vorzunehmen.

Zeichnungen und Diagramme sind durch kurze Bemerkungen auf dem Rand zu beurteilen.

Beispiel: „f“
 „r, aber ungenau“

- 2.2 Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
Rs	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden folgendermaßen gekennzeichnet:

Bg	Begründung
D	Denkfehler
Def	Definition
Ff	Folgefehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Verstoß gegen die Logik
M	falsche oder fehlende Maßeinheit
Rf	Rechenfehler
S	Schreibfehler
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uk	unklare Formulierung / Darstellung
ul	unleserlich
uv	unvollständig
W	Wiederholung
Zshg	Zusammenhang

Mit „Schreibfehler“ sind solche Fehler gemeint, die offenbar durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung und Ähnlichem entstanden sind.

Bei eventuell drohenden Missverständnissen sind Fehler bzw. Unschärfen ohne Verwendung von Abkürzungen deutlich zu kennzeichnen: zum Beispiel „unscharf“, „Ansatzfehler“, „ab hier unbrauchbar“ usw.

Hat sich bei einem korrekten Denkansatz während weiterer Überlegungen oder Rechnungen ein Fehler eingeschlichen, so werden die folgenden Lösungspassagen mit „(r)“ gekennzeichnet, sofern der Aufgabenteil mit dem Fehler „richtig“ weitergelöst wurde.

3. Umrechnung der Bewertungseinheiten in Notenpunkte

Bewertungseinheiten	Notenpunkte	Note
120 - 114 113 - 108 107 - 102	15 14 13	sehr gut
101 - 96 95 - 90 89 - 84	12 11 10	gut
83 - 78 77 - 72 71 - 66	9 8 7	befriedigend
65 - 60 59 - 54 53 - 48	6 5 4	ausreichend
47 - 40 39 - 32 31 - 24	3 2 1	mangelhaft
23 - 0	0	ungenügend